

## Fernwärme

### Preisblatt „Preise und Preisanpassungsregelungen“

Stand: 01.01.2023

#### 1. Preise

- 1.1 Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung von Wärme und Warmwasser und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärme- und Wassermenge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Wärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Grund- und Arbeitspreise sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffern 1.7 und 1.8
- 1.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 1.8, der erstmals ab dem 01.01.2021 erhoben wird.
- 1.4 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärme- und Warmwasserbezug oder der Einstellung der Wärme- bzw. Warmwasserlieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.5 Zu den Preisen unter Ziffer 1.7 und Ziffer 1.8 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 7% bzw. 7%) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich dieser Steuersatz ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 1.6 Da der Vertrag eine längere Laufzeit hat und die Leistungen der Stadtwerke Gronau GmbH lohnabhängig sind, wird eine Vertragsänderungsklausel vereinbart.

#### Wärme

- 1.7 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Grundpreis bildet sich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_n = GP_0 * (0,44 * I_n/I_0 + 0,56 * L_n/L_0)$$

Darin sind enthalten:

$GP_n$  – jeweils gültiger Grundpreis im Zeitpunkt n

$GP_0$  – Basisgrundpreis zum 1.1.2019:  
Wärme: 421,318 Euro (netto) zzgl. 7% Mehrwertsteuer = 450,81 Euro (brutto)

$I_n$  – I (Investitionsgüterproduzentenindex) = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresindex der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten zum Zeitpunkt n, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Deutschland ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; Zeitreihen aus GP-X002, Code 61241-0002 (Basisjahr 2015 = 100). Für die Ermittlung des neuen Grundpreises ist jeweils der Durchschnittspreis aus den monatlichen Werten der Monate von Januar bis September des vorhergehenden Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Kalenderjahres zu bilden.

$I_0$  – Investitionsgüterproduzentenindex. Basiswert zum 1.1.2019 beträgt 102,908.

$L_n$  – L (Lohnindex) = der vom Statistischen Bundesamt ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) veröffentlichte Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft des vorangegangenen Kalenderjahres, Früheres Bundesgebiet, Energieversorgung; Zeitreihen aus WZ08-D, Code 62231-0002 (Basisjahr 2020 = 100). Für die Ermittlung des neuen Grundpreises ist jeweils der Durchschnittspreis aus den monatlichen Werten des Lohnindex der Monate von Januar bis Juni des vorhergehenden Kalenderjahres sowie der Monate Juli bis Dezember des vorvorhergehenden Kalenderjahres zu bilden

$L_0$  – zu Grunde zu legender Lohnindex zum Zeitpunkt 0. Der Basislohnindex zum 1.1.2019 beträgt 93,600.

- 1.8 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Arbeitspreis bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

## Wärme:

$$AP_n = AP_0 * (0,41 * G_n/G_0 + 0,17 W_n/W_0 + 0,42) + AP_{CO2nat.n}$$

### Darin sind enthalten:

AP <sub>n</sub>	–	jeweils gültiger Arbeitspreis im Zeitpunkt n
AP <sub>0</sub>	–	Basisarbeitspreis zum 1.1.2019: 4,922 ct/kWh (netto) zzgl. 7% Mehrwertsteuer = 5,27 ct/kWh (brutto)
AP1	–	errechneter Arbeitspreis für Wärme
WP1	–	Aktueller Wasserpreis gemäß Allgemeinem Tarif für die Versorgung mit Wasser
G <sub>n</sub>	–	G (Gaspreis) = Mittlerer Erdgashandelspreis, berechnet sich wie folgt: Basis ist der Durchschnitt der EEX NCG Natural Gas Year Futures, in Euro/MWh, veröffentlicht von der Stadtwerke Gronau GmbH ( <a href="https://www.stadtwerke-gronau.de/unsere-angebote/waerme/">https://www.stadtwerke-gronau.de/unsere-angebote/waerme/</a> ) unter NCG-Erdgas-Preise des jeweiligen Zeitraumes. Für die Ermittlung des neuen Erdgaspreises G <sub>n</sub> ist jeweils der arithmetische ungewichtete Durchschnittspreis der täglichen Settlementpreise der Monate von Januar bis September des vorhergehenden Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Kalenderjahres zu bilden.
G <sub>0</sub>	–	Der Basiswert zum 1.1.2019 beträgt 19,420 EUR/MWh (1 MWh = 1.000 kWh) (= 1,942 ct/kWh netto zzgl. 7% Mehrwertsteuer = 2,08 ct/kWh (brutto))
W <sub>n</sub>	–	W (Wärmepreis) = mittlerer Preis für den Bezug von Fernwärme in Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Deutschland, Fernwärme, Verbraucherpreisindex für Deutschland; Zeitreihen aus CC13-0455002200, Code 61111-0006 (Basisjahr 2015 = 100). Für die Ermittlung des neuen Arbeitspreises ist jeweils der Durchschnittspreis aus den monatlichen Werten der Monate von Januar bis September des vorhergehenden Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Kalenderjahres zu bilden.
W <sub>0</sub>	–	Der Basiswert zum 1.1.2019 beträgt 93,267.

## Kosten der CO2-Bepreisung (BEHG):

Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP<sub>CO2nat.</sub>) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO2nat.n} = AP_{CO2nat.0} * nat.EP_{CO2} / nat.EP_{CO2}$$

### Darin bedeuten:

AP <sub>CO2nat.n</sub>	jeweils gültiger neuer nationaler CO2-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto zum Zeitpunkt n
AP <sub>CO2nat.0</sub>	Der Basiswert zum 01.01.2021 beträgt 0,716 ct/kWh netto zzgl. 7% Mehrwertsteuer = 0,77 ct/kWh brutto
nat.EP <sub>CO2</sub>	für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)
nat.EP <sub>CO2</sub>	Der Basiswert zum 01.01.2021 beträgt 25,00 €/t CO2 für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

Dieser Arbeitspreis AP<sub>CO2nat.n</sub> wird zu dem Arbeitspreis Wärme hinzuaddiert (s. o.).

- 1.9 Sollte das Statistische Bundesamt oder andere o.g. Stellen die nach den Preisformeln zu berücksichtigen Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt oder anderer o.g. Stellen an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelementen nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt oder andere o.g. Stellen an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder der anderen o.g. Stellen erfolgen.
- 1.10 Sollte der Faktor EEX NCG Natural Gas Year Futures nicht mehr veröffentlicht werden, ist der Lieferant berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.
- 1.11 Wird die Erzeugung, die Belieferung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter zu berechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. Satz 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.  
Dies gilt im Besonderen für die entstehenden Kosten der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ab dem 01.01.2021. Diese Kosten beeinflussen direkt den Erzeugungspreis und werden entsprechend mit dem Arbeitspreis an den Kunden weitergegeben.

## 2. Pauschalen

- 2.1 Für die nachstehenden Leistungen des Lieferanten werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto	brutto
<b>Kosten aus Zahlungsverzug</b>		
Mahnkosten	2,55 €	
Zahlungsannahme vor Ort beim Kunden		13,00 €
<b>Unterbrechung der Anschlussnutzung</b>		
Einstellung der Versorgung	20,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	42,86 €	51,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
Außensperrung	13,00 €	
Beim Kunden veranlasste vergebliche Terminvereinbarung		13,00 €
Unterjährige Abrechnung auf Kundenwunsch/ Entgelt pro Abrechnung	10,29 €	12,25 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

- 2.2 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, die Kosten des Lieferanten in vorstehender Ziffer 2.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

**STADTWERKE GRONAU GmbH**